

Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), das zum 11.5.2019 in Kraft getreten ist, wurde eine Anpassung der Verfahrensordnung durch die Vertragspartner erforderlich. Nach Abstimmung mit den Vertretern der Krankenkassen konnte nun auch das Unterschriftenverfahren abgeschlossen werden. Nachfolgend geben wir Ihnen den Text der Verfahrensordnung bekannt.

Die Verfahrensordnung ist rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft getreten.

Neugefasste Verfahrensordnung

Vereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung



Die AOK Rheinland / Hamburg – Die Gesundheitskasse -, Düsseldorf,
der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
die IKK classic, Dresden,
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,
die Knappschaft, Bochum,
die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- Barmer
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung NRW, Düsseldorf (nachstehend Verbände)

und

die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf, (nachstehend KZV)

vereinbaren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß §§ 106 ff. SGB V die folgende

Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

- § 3 Bildung
- § 4 Zusammensetzung der Prüfungsstelle
- § 5 Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses
- § 6 Stellung der Mitglieder und Berater in Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss
- § 7 Beteiligte
- § 8 Sachaufklärung und Beweiserhebung
- § 9 Prüfmethode
- § 10 Beweismittel
- § 11 Verfahrensdauer
- § 12 Kosten

Abschnitt III: Prüfungsstelle

- § 13 Aufgaben
- § 14 Umfang der Prüfung, Prüfanlässe und Antragsfrist
- § 15 Prüfung der Wirtschaftlichkeit
- § 16 Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei KB-/KG Behandlung, PAR-Behandlung (Einzelfallprüfung)
- § 17 Beratung gemäß § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V
- § 18 Verordnungsweise
- § 19 Feststellung des sonstigen Schadens
- § 20 Nachuntersuchungen
- § 21 Bescheide

Abschnitt IV: Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- § 22 Aufgaben des Beschwerdeausschusses
- § 23 Widerspruch
- § 24 Vorsitz
- § 25 Geschäftsstelle
- § 26 Terminbestimmung
- § 27 Berichterstatte
- § 28 Ladung
- § 29 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
- § 30 Beschlussfähigkeit/Abstimmung
- § 31 Beschlüsse
- § 32 Niederschrift
- § 33 Form des Beschlusses

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Kündigung
- § 36 Salvatorische Klausel

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Verfahrensordnung ist die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung im Sinne der §§ 106 ff. SGB V. Diese beinhaltet auch die Beratung nach § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V und eine Auffälligkeitsprüfung.

Werden den Prüfungseinrichtungen Umstände bekannt, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen nach sich ziehen können, so unterrichten sie den Vorstand der KZV NR und die Krankenkassen / Landesverbände der Krankenkassen und den Verband der Ersatzkassen. Über Beanstandungen und die Ergebnisse

der Verfahren sind die Krankenkassen / Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen zu unterrichten.

Die Richtigstellung einzelner sachlicher oder rechnerischer Mängel, die gelegentlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung festgestellt werden und keine überragende Bedeutung haben, kann im Rahmen dieser Verfahrensordnung erfolgen. Die Möglichkeit der Rückgabe der Abrechnung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein wird insbesondere bei Vorliegen umfangreicher Mängel hierdurch nicht ausgeschlossen.

- (2) Die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt gemäß § 106 ff. SGB V und erstreckt sich auf
- Leistungen des Teil 1 des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (Anlage A zum BMV-Z), die über die elektronische Gesundheitskarte abzurechnen sind,
 - Leistungen bei Verletzung und Erkrankung des Gesichtsschädels, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - Leistungen der Parodontosebehandlung, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - Leistungen der kieferorthopädischen Behandlung soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - Leistungen des Zahnersatzes, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht erfasst sind.
- Ferner obliegt den Prüfungsinstanzen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise sowie die Feststellung des sonstigen Schadens im Sinne der §§ 18 und 19 dieser Verfahrensordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung findet auf die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte, Kieferorthopäden und medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V) Anwendung, die ihren Vertragszahnarztsitz im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein haben bzw. ihren Sitz in diesem Bereich gewählt haben, vgl. § 33 Abs. 3 Z-ZV (nachstehend Zahnarzt genannt).

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

§ 3 Bildung

- (1) Zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV NR) eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss sowie die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses.

Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss sind gemeinsame Einrichtungen der Vertragspartner und tragen die Bezeichnung *Prüfungsstelle der Zahnärzte und Krankenkassen Nordrhein bzw. Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen Nordrhein*.

Die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses wird der Prüfungsstelle zugeordnet.

- (2) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss sind als selbstständige organisatorische Einheiten bei der KZV NR eingerichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr. Eine datenschutzrechtliche ordnungsgemäße organisatorische Tren-

nung der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses von den übrigen Bereichen der KZV NR ist zu gewährleisten. Der Leiter der Prüfungsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Prüfungsstelle und gestaltet die innere Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach Maßgabe der DS-GVO und des SGB X gerecht wird.

- (3) Über die Ausstattung der Prüfungsstelle mit den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitteln, Sachmitteln und Finanzen entscheiden die Vertragspartner gem. § 106c Abs. 1 Satz 1 SGB V. Das Personal und die sachliche Ausstattung der Prüfungsstelle sind so zu bemessen, dass ein reibungsloser Ablauf der Prüfverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Sachmittel.
- (4) Die Mitarbeiter/-innen der Prüfungsstelle sind bei der KZV NR unter Beachtung der folgenden Angaben angestellt und unterstehen ihr dienstrechtlich. Sie sind ausschließlich der Leitung der Prüfungsstelle fachlich weisungsgebunden. Ihre Neutralität und Weisungsungebundenheit gegenüber der KZV NR ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4 Zusammensetzung der Prüfungsstelle

- (1) Die Vertragspartner bestimmen die Leitung der Prüfungsstelle gem. § 106c Abs. 2 Satz 3 SGB V. Für den Leiter der Prüfungsstelle sind maximal zwei Stellvertreter zu benennen.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung der KZV NR. Die Wiederbestellung ist zulässig. Wird kein Einvernehmen hergestellt, erfolgt die Bestellung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 106c Abs. 2 Satz 5 SGB V.

Der Leiter der Prüfungsstelle ist für die Durchführung der Aufgaben der Prüfungsstelle verantwortlich; zusätzlich obliegt ihm die Leitung der Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses. Entscheidungen für die Prüfungsstelle treffen grundsätzlich der Leiter der Prüfungsstelle und seine Stellvertreter einvernehmlich. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Leiter der Prüfungsstelle.

Die Prüfungsstelle kann zur Durchführung der Prüfverfahren geeignete Berater beauftragen. Die KZV NR benennt jeweils eine geeignete Anzahl von zahnärztlichen Beratern, die in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfahrene Zahnärzte sein müssen. Seitens der Krankenkassen werden sachkundige Berater in geeigneter Anzahl benannt. Über die Benennungen ist das Benehmen herzustellen. Die KZV NR und die Krankenkassen können die von ihnen benannten Berater jederzeit abberufen und neu benennen.

- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Prüfaktivitäten der Prüfungsstelle wird von den Vertragspartnern eine Berichtsstelle gebildet. Die Berichtsstelle selbst hat keinen Prüfungsauftrag. Ihr gehören vier Vertreter der KZV NR und vier Vertreter der Krankenkassen an. Stellvertreter sind in ausreichender Anzahl zu benennen. Die Tätigkeit der Berichtsstelle ergibt sich aus § 15 Abs. 5.

Die Abstimmung der Empfehlungen des zahnärztlichen Beraters mit den sachkundigen Beratern erfolgt grundsätzlich im schriftli-

chen Verfahren. Die Abstimmung erfolgt über die Leitung der Prüfungsstelle oder einen benannten Vertreter. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der Akte dokumentiert.

Soweit zwischen den Vertretern der Vertragspartner im schriftlichen Verfahren kein Konsens erzielt wird, entscheidet die Prüfungsstelle.

§ 5 Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden sowie vier Vertretern der KZV NR und vier Vertretern der Krankenkassen. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses wird durch die Vertragspartner einvernehmlich bestellt. Die Amtszeit des Beschwerdeausschusses beträgt zwei Jahre beginnend mit dem 01.01.2020.

§ 6 Stellung der Mitglieder und Berater in Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

- (1) Der unparteiische Vorsitzende, die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen und die Berater sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Ihnen steht bei Bedarf das Recht der Einsichtnahme in die Akten der jeweiligen Prüfungseinrichtung zu. Sie haben über den Hergang der Beratung sowie über die Person des von einem Prüfverfahren betroffenen Zahnarztes und über die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitwirkung in einem Verfahren der Prüfungsstelle schließt die Tätigkeit im Beschwerdeausschuss aus.
- (3) Vertreter der Krankenkassen, die in einem Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss abstimmungsberechtigtes Mitglied sind, können nicht gleichzeitig die Beteiligteninteressen der entsendenden Kostenträger wahrnehmen. Dies gilt sowohl für den Tatsachenvortrag als auch für die Abgabe verfahrensrelevanter Erklärungen wie z.B. die Widerspruchsrücknahme.
- (4) Auf das gesamte Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung finden §§ 16, 17 SGB X Anwendung. Über Anträge auf Ablehnung eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses wegen Befangenheit entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

§ 7 Beteiligte

Beteiligte an den Verfahren sind der in die Prüfung einbezogene Zahnarzt, die Krankenkassen, die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen und die KZV NR.

§ 8 Sachaufklärung und Beweiserhebung

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erheben die notwendigen Beweise von Amts wegen oder auf Antrag. Der Zahnarzt und die Krankenkassen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Prüfungsgremien sind an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Hinsichtlich der Beweismittel gilt § 10.
- (3) Der Sachverhalt ist ausreichend aufzuklären, die dafür erforderlich erscheinenden Beweise sind zu erheben. Die Beteiligten haben die

ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (z. B. Röntgenaufnahmen, Modelle) zur Verhandlung mitzubringen und aus ihnen vorzutragen.

- (4) Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ergehen aufgrund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. Die Beteiligten sind zur Aufklärung des Sachverhaltes zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zu jeder Beanstandung zu äußern. Ergänzend gelten die Regelungen des § 31 Abs. 1 u. 2.
- (5) Die Beteiligten können sich anwaltlichen und/oder kollegialen Beistandes bedienen.

§ 9 Prüfmethode

Die Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise durch Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss erfolgen grundsätzlich nach der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung. Bei der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung ist die Hochrechnung unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages zu Gunsten des Zahnarztes von 25% grundsätzlich angezeigt.

Bezieht sich die Begründung eines Prüfantrages auf einzelne Behandlungsfälle, sind diese zusätzlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung in die Prüfung einzubeziehen, wenn sie nicht bereits Bestandteil der im Rahmen der repräsentativen Einzelfallprüfung zu bildenden 20%-Auswahl aller Behandlungsfälle eines Quartals sind.

In Ausnahmefällen, z.B. für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit (bezogen auf den Zeitraum von fünf Jahren vor Verfahrensbeginn), sind pauschale Honorarkürzungen auf der Grundlage der statistischen Vergleichsprüfung möglich.

§ 10 Beweismittel

- (1) Als Beweismittel gelten:
 - (a) die zur Abrechnung eingereichten bzw. die aufgrund der eingereichten (EDV-) Abrechnung erstellbaren Behandlungsausweise und gegebenenfalls sonstige Abrechnungsunterlagen (z. B.: KV-Abrechnungen),
 - (b) Bescheinigungen, Verordnungen und Unterlagen über veranlasste Leistungen,
 - (c) Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages – Zahnärzte einschließlich Röntgenaufnahmen,
 - (d) statistische Unterlagen,
 - (e) Ergebnisse von Nachuntersuchungen,
 - (f) Modelle,
 - (g) alle übrigen geeigneten Unterlagen (z. B. KV-Abrechnungsunterlagen),
 - (h) die Heranziehung eines externen Sachverständigen (Sachverständigenbeweis).
- (2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Der Zahnarzt ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat auch alle benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Zahnarzt seiner Mitwirkungspflicht ohne ausreichende Begründung nicht nach, kann eine Abgabe an die KZV erfolgen zur Prüfung, ob andere Maßnahmen, z.B. disziplinarische Maßnahmen, einzuleiten sind.

§ 11 Verfahrensdauer

Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden grundsätzlich durch Vergleich oder Bescheid beendet. Der verfahrensbeendende Bescheid der Prüfungsstelle für zahnärztliche Leistungen erfolgt innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des entsprechenden Honorarbescheides und für verordnete Leistungen innerhalb von zwei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem die Leistungen verordnet worden sind. § 45 Absatz 2 SGB I gilt entsprechend. Dies gilt für alle Abrechnungen ab Quartal I/2019.

§ 12 Kosten

- (1) Die Kosten des Beschwerdeausschusses und der Prüfungsstelle tragen die KZV NR und die beteiligten Krankenkassen grundsätzlich je zur Hälfte.
- (2) Die Entschädigung für den unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses richtet sich grundsätzlich nach dem Landesreisekostengesetz. Die Höhe der Entschädigung regeln die Vertragspartner einvernehmlich.
- (3) Näheres zu den Kosten nach Absatz 1 und 2 ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (4) Die vom Beschwerdeausschuss zu zahlenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten werden von der KZV NR und den Krankenkassen je zur Hälfte getragen.
- (5) Die Kosten für die Tätigkeit der Berater der Prüfungsstelle, der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beschwerdeausschusses, der Mitglieder der Sichtsstelle und der Berichtsstelle tragen die jeweils entsendenden Stellen.

Abschnitt III: Prüfungsstelle**§ 13 Aufgaben**

- (1) Die Prüfungsstelle prüft und entscheidet auf Antrag,
 - (a) im Rahmen von Auffälligkeitsprüfungen nach §§ 14, 15
 - (b) im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 16
 - (c) ob die Ordnungsweise den Bestimmungen über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht (§ 18)
 - (d) und gegebenenfalls, in welcher Höhe der Zahnarzt der Krankenkasse einen sonstigen Schaden zu ersetzen hat, den er infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat (§ 19).
- (2) Die Prüfungsstelle berät Zahnärzte in erforderlichen Fällen über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung, § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V. Ein besonderes Beratungsverfahren ist vorgesehen, § 17.
- (3) Werden im Rahmen eines Verfahrens der Wirtschaftlichkeitsprüfung sachliche (z.B. gebührenordnungsmäßige) oder rechnerische Mängel der Abrechnung festgestellt, so wird – unbeschadet von § 1 Abs. 1 – , wenn umfangreiche Mängel vorliegen, die Abrechnung an die KZV NR zur Überprüfung zurückgegeben. Die Frist für Anträge auf sachlich/rechnerische Richtigstellung gilt in diesem Fall als gewahrt. Soweit erforderlich, wird das Verfahren bis zur Richtigstellung der Abrechnung ausgesetzt. Der entsprechende Sachverhalt ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die KZV NR soll ihre Überprüfung unverzüglich durchführen und hat das Ergebnis der Prüfungsstelle bekannt zu geben.

§ 14 Umfang der Prüfung, Prüfanlässe und Antragsfrist

- (1) Die Prüfungsstelle entscheidet über die Wirtschaftlichkeit der erbrachten vertragszahnärztlichen Leistungen auf begründeten

Antrag einzelner Krankenkassen, mehrerer Krankenkassen gemeinsam oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel auf maximal 420 Verfahren pro Jahr. Prüfgegenstand ist grundsätzlich das zur Abrechnung vorgelegte und für die Beurteilung des Sachverhaltes relevante Leistungsvolumen. Das Erreichen der Quote wird durch den Eingang der Prüfanträge bei der Prüfungsstelle bestimmt.
- (3) Veranlassung für die Prüfung besteht insbesondere bei begründetem Verdacht auf
 - (a) fehlende medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Fehlindikation),
 - (b) fehlende Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Ineffektivität),
 - (c) mangelnde Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualitätsmangel), insbesondere in Bezug auf die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben,
 - (d) Unangemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel oder
 - (e) Unvereinbarkeit von Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie mit dem Heil- und Kostenplan.

Prüfanlässe nach Satz 1 Buchst. a, b und d erstrecken sich auf Leistungen aus dem BEMA-Teil 1, sowie auf über den Umfang der bewilligten Leistungen hinausgehende Leistungen aus den BEMA-Teilen 2 bis 4, nach Satz 1 Buchst. c auf Leistungen aus den BEMA-Teilen 1 bis 4 soweit nicht Verfahren der sachlich-rechnerischen Berichtigung Vorrang haben.
- (4) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich bei der Prüfungsstelle einzureichen. Dabei sind der Prüfanlass und die konkreten Verdachtsmomente zu benennen und schlüssig und nachvollziehbar bezogen auf den Einzelfall (versichertenbezogen) zu begründen.
- (5) Der begründete Antrag nach Absatz 1 soll innerhalb von 8 Monaten nach Abrechnung durch die KZV bei der Prüfungsstelle gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt für das
 - erste Quartal zum 18. Juli,
 - zweite Quartal zum 18. Oktober,
 - dritte Quartal zum 18. Januar des Folgejahres,
 - vierte Quartal zum 18. April des Folgejahres.

Im Hinblick auf die in § 106a SGB V formulierte Ausschlussfrist für die Durchführung von Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind Antragsteller gehalten, Anträge nach Möglichkeit zeitnah, ohne Ausschöpfen der Antragsfrist, zu stellen.

Wenn Umstände eintreten, die es der Prüfungsstelle unmöglich machen, ein beantragtes Verfahren bis zum Ablauf der Ausschlussfrist auf der Basis eines Prüf- und / oder Berichterstattergespräches zu beenden, kann sie verjährungsunterbrechend eine Entscheidung nach Aktenlage treffen.

- (6) In die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise können neben dem Quartal, das Anlass für den Prüfantrag ist, bis zu zwei Vorquartale einbezogen werden, soweit der Prüfantrag auch insoweit fristwährend gestellt werden könnte.

- (7) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Ausschlussfrist gelten entsprechend § 45 Abs. 2 SGB I die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 15 Prüfung der Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Einleitung eines Verfahrens dokumentiert die Prüfungsstelle durch ein Eröffnungsschreiben an den betroffenen Zahnarzt. Das Schreiben muss den Gegenstand der Prüfung und das Prüfquartal/die Prüfquartale bezeichnen.
- (2) Nach Bekanntgabe des Eröffnungsschreibens an die Beteiligten wird die Bereitstellung der Abrechnungsbelege bei der KZV NR veranlasst.
- (3) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der kons./chir. Tätigkeit des Zahnarztes sind die Erkenntnisse aus seinen bisherigen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung und die gesamte Tätigkeit des Zahnarztes zu reflektieren.
- (4) Die in den Prüfantrag einbezogenen Vorquartale sind im Eröffnungsschreiben anzugeben.
- (5) Die Prüfungsstelle bestimmt pro Verfahren einen Berichterstatter aus dem Kreis der zahnärztlichen Berater. Der Berichterstatter erhält von der Prüfungsstelle Unterlagen, die so aufbereitet sind, dass er eine versichertenbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Zahnarztes durchführen kann. Soweit eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich ist, kann eine weitere Vorprüfung erfolgen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle auf Veranlassung des Berichterstatters geeignete Unterlagen wie eine Stellungnahme des Zahnarztes, Röntgenbilder und/oder Karteikartenauszüge an. Auf der Grundlage dieser Überprüfung gibt der Berichterstatter gegenüber der Berichtsstelle Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise im Verfahren ab:
- (a) Das Verfahren wird ohne Maßnahmen beendet.
- (b) Das Verfahren wird um ein Gespräch des Berichterstatters mit dem Zahnarzt ergänzt.
- (c) Mit dem betroffenen Zahnarzt ist ein Prüfgespräch zu führen, an dem im Regelfall neben dem Berichterstatter ein weiterer zahnärztlicher Berater sowie bis zu zwei sachkundige Berater der Krankenkassen teilnehmen. Zu diesem Gespräch ist der Zahnarzt mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Auf Grundlage des Gesprächs wird eine begründete Empfehlung zur Verfahrensbeendigung an die Prüfungsstelle abgegeben. Dabei ist ein einstimmiges Votum anzustreben. Bei unterschiedlichen Voten sind die einzelnen Voten zu begründen und der Prüfungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- (d) Je nach Ergebnis der Gespräche können sich wiederum Maßnahmen nach (a) bis (c) anschließen, bis eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen werden kann.

Der Zahnarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er ist berechtigt, zu der Anhörung einen anwaltlichen und/oder kollegialen Beistand mitzubringen. Er kann auf sein Recht des mündlichen Vortrags verzichten und sich alternativ schriftlich zum Verfahren einlassen. Die Prüfungsstelle kann das schriftliche Verfahren durchführen, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen oder wenn der Zahnarzt nicht mitwirkt.

Die Prüfungsstelle setzt auf der Grundlage der jeweiligen begründeten Empfehlung verfahrensbeendende Maßnahmen (Bescheid, Vergleich etc.) für den KCH – Bereich fest in dem Maße, wie Unwirtschaftlichkeiten der Behandlungsweise festgestellt werden.

Das Ergebnis wird in einem Bescheid festgehalten.

- (6) Ist ein Zahnarzt von mehreren aufeinander folgenden Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Honorarkürzungen betroffen, kann die Prüfungsstelle eine verfahrensbeendende Entscheidung durch schriftliches Vorverfahren vorbereiten. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist zu beachten. Soweit das Einverständnis des betroffenen Zahnarztes vorliegt, können in die Prüfung Folgequartale dergestalt eingebunden werden, als sich nach Prüfung der Behandlungs- und Abrechnungsdaten die Feststellungen in Bezug auf die Unwirtschaftlichkeit des Behandlungsverhaltens wiederholen müssten.
- (7) Der Zahnarzt wird hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der fachgerechten, den Richtlinien entsprechenden Erbringung seiner vertragszahnärztlichen Versorgung insgesamt geprüft und beraten. An Stelle einer Kürzung soll ein Hinweis oder eine Belehrung erteilt werden, wenn eine solche Maßnahme, z.B. wegen Geringfügigkeit, ausreichend erscheint. Gezielte Beratungen gehen weiteren Maßnahmen in der Regel voran – wie etwa bei erstmaliger Feststellung einer Unwirtschaftlichkeit.
- (8) Ergeben sich im Rahmen der Prüfung wesentliche Erkenntnisse über sachlich/rechnerische Unstimmigkeiten oder eine nicht fachgerechte, nicht den Richtlinien entsprechende Erbringung, werden diese im Einzelnen festgehalten. Die Sachverhalte werden der KZV NR mitgeteilt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen in eigener Zuständigkeit.

§ 16 Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei KB-/KG-Behandlung und PAR-Behandlung (Einzelfallprüfung)

- (1) Bei Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels, kieferorthopädischen Leistungen und systematischen Behandlungen von Parodontopathien kann der ausgestellte Behandlungsplan im Einzelfall auf Wirtschaftlichkeit begutachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesmantelvertrag-Zahnärzte bzw. den Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Genehmigte Leistungen unterliegen grundsätzlich nicht der nachträglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung.

- (2) Die Durchführung einer PAR-Behandlung kann Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sein, wenn sie nicht richtliniengemäß durchgeführt worden ist.
- (3) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei PAR-Behandlungen sollen die Krankenkassen oder die KZV NR grundsätzlich innerhalb von 8 Monaten nach Abrechnung des Behandlungsfalles beantragen. Ergeben sich durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung Hinweise darauf, dass über den Einzelfall hinaus keine vertragsgemäße PAR-Behandlung stattgefunden hat, können die abgerechneten Behandlungsfälle eines Jahres in die Prüfung einbezogen werden.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechend.

§ 17 Beratung gemäß § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V

Aufgreifkriterium für eine Sichtung im Rahmen des Beratungsverfahrens ist grundsätzlich die Erstzulassung als Zahnarzt in eigener Praxis im Zuständigkeitsbereich der KZV NR.

Zur Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben nach § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V benennt die Prüfungsstelle einen zahnärztlichen Berater, der gemeinsam mit einem sachkundigen Berater der Krankenkassen nach zwei vollständig abgerechneten Quartalen eine geeignete Anzahl von KCH-Abrechnungsbelegen der o.g. Praxen sichtet. Bei Bedarf können weitere Unterlagen i.S.d. § 10 angefordert werden.

In einem evtl. folgenden Prüfverfahren gilt nach wie vor der Grundsatz aus § 106 Abs. 3 Satz 5 SGB V.

Ist eine Beratung nach Sichtung nicht erforderlich, ist der Prüfgegenstand für die beiden zugrundeliegenden Quartale verbraucht. Dies gilt ebenfalls, wenn nach durchgeführter Beratung keine Hinweise erforderlich sind.

In diesem Beratungsverfahren kann die Prüfungsstelle keine weitergehenden Maßnahmen festsetzen.

§ 18 Verordnungsweise

- (1) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise bei Arzneien, Heilmitteln und Krankentransporten. Zusätzlich prüft die Prüfungsstelle für den Primärkassenbereich auch die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise für den Sprechstundenbedarf.
- (2) Ein Prüfverfahren soll innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Eingang der Verordnung bei der kostentragenden Krankenkasse eingeleitet werden.
- (3) In die Prüfung können insgesamt jeweils die Verordnungen der letzten vier Quartale, die am Tag der Einleitung des Prüfverfahrens abgerechnet sind, einbezogen werden.
- (4) Die Prüfung beim Sprechstundenbedarf erfolgt in der Art, dass der verordnete Sprechstundenbedarf mit den erbrachten Leistungen verglichen wird.
- (5) Ist der Antrag auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise begründet, so wird der zu erstattende Betrag festgesetzt.

§ 19 Feststellung des sonstigen Schadens

- (1) Die Krankenkassen können die Feststellung eines sonstigen Schadens beantragen, den der Zahnarzt infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat (z. B. schuldhaftige Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen, Verordnungen nicht zulässiger Mittel).
- (2) Die Feststellung eines sonstigen Schadens erfolgt im Einzelfall.
- (3) Zum sonstigen Schaden rechnen nicht:
 - sachliche und rechnerische Berichtigung,

- Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- prothetische Behandlungsfälle vor und nach Ablauf der gemäß § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V vereinbarten Dauer der Gewährleistung,
- Mängelrügen,
- Leistungen, die nachweisbar in betrügerischer Absicht abgerechnet wurden.

- (4) Anträge auf Feststellung eines sonstigen Schadens können innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines Kalendervierteljahres gestellt werden, in dem die Krankenkasse Kenntnis von der Entstehung des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Unberührt hiervon bleibt der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herrührende Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung. Ein Antrag auf Feststellung eines sonstigen Schadens ist zu begründen und soll Angaben über die Höhe des Schadens enthalten.
- (5) Ist ein Schaden infolge schuldhaften Verhaltens des Zahnarztes festgestellt, so wird der zu erstattende Betrag festgesetzt.

§ 20 Nachuntersuchungen

- (1) Zur Sicherung ihrer Entscheidung über die Behandlung eines Zahnarztes können die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss Nachuntersuchungen veranlassen.
- (2) Die Einladung zur Nachuntersuchung erfolgt durch die Krankenkasse des Versicherten. Die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss beauftragt einen nicht am Verfahren beteiligten Zahnarzt mit der Durchführung der Nachuntersuchung. Dabei soll auf den Praxisort des betroffenen Zahnarztes und den Wohnort des Versicherten Rücksicht genommen werden. Die Nachuntersuchung soll in der Praxis des beauftragten Zahnarztes durchgeführt werden. Als Ort der Nachuntersuchung kann mit Einverständnis des betroffenen Zahnarztes auch seine Praxis bestimmt werden.
- (3) Der Berichterstatter der jeweiligen Prüfungseinrichtung, ggf. in Begleitung eines sachkundigen Beraters der Krankenkassen, sowie der betroffene Zahnarzt haben das Recht auf Teilnahme an der Nachuntersuchung. Die Prüfungseinrichtung hat den betroffenen Zahnarzt über Zeit und Ort der vorgesehenen Untersuchung zu verständigen.
- (4) Die Prüfungseinrichtungen können in ihren Entscheidungen je nach dem Ergebnis der Nachuntersuchung die Kosten der Nachuntersuchung
 - (a) dem betroffenen Zahnarzt auferlegen, in dem Rahmen wie die Nachuntersuchungen Beanstandungen ergeben haben, oder
 - (b) den Prüfungseinrichtungen zu Lasten der Vertragspartner auferlegen, wenn die Nachuntersuchungen keine oder nur geringe Beanstandungen ergeben haben sollten.

§ 21 Bescheide

- (1) Die Entscheidung der Prüfungsstelle ergeht durch Bescheid. Der Bescheid ist schriftlich abzusetzen und ist den Beteiligten gemäß § 7 bekannt zu geben.
- (2) Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Gegen den Bescheid der Prüfungsstelle kann Widerspruch beim Beschwerdeausschuss erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Bescheide sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Jahren abgeschlossen sein; erstmalig gilt dies für die verfahrensbeendenden Bescheide betreffend die Abrechnungen des Quartals I/2019. Für die Wahrung der Ausschlussfrist ist die Bekanntgabe des Bescheides maßgebend.

Abschnitt IV: Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

§ 22 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 Sozialgerichtsgesetz (§ 106c Abs. 3 Satz 4 SGB V).

§ 23 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können
 - (a) der betroffene Zahnarzt,
 - (b) die Krankenkasse(n),
 - (c) die KZV NR,
 - (d) jeder betroffene Verband
 binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Der Widerspruch einer Krankenkasse oder eines Verbandes wirkt für alle an der Abrechnung beteiligten Krankenkassen.
- (2) Die Prüfungsstelle hat die Abrechnungsunterlagen so lange zu verwahren, bis der Beschluss Rechtskraft erlangt hat.

§ 24 Vorsitz

Der Beschwerdeausschuss wird durch seinen unparteiischen Vorsitzenden geleitet.

Der Vorsitzende / Stellvertreter ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Insbesondere hat er

- (a) die Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
- (b) soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
- (c) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Entscheidungen vorzubereiten, einschl. der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
- (d) die Sitzungen zu leiten und
- (e) den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 25 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses hat

- (a) die Datengrundlagen für die Prüfungen zu erstellen und die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit relevanten Sachverhalte mit der dafür erforderlichen Fachkompetenz aufzubereiten,
- (b) im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen zu laden und das Protokoll zu führen,

- (c) die Entwürfe der Niederschriften und Bescheide zu erstellen,
- (d) Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheiden sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden,
- (e) die Verfahrensakten zu führen und ein laufendes Verzeichnis über Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen und quartalsweise den Ausschussmitgliedern vorzulegen.

§ 26 Terminbestimmung

- (1) Der Vorsitzende/Stellvertreter bestimmt den Termin der Verhandlung nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle und im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses.
- (2) Der Termin soll – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Widerspruches an die Verfahrensbeteiligten stattfinden.
- (3) Der Termin soll den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Beifügung der erforderlichen Sitzungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 27 Berichterstatter

- (1) Der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bestimmt zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung einen Berichterstatter, der ein in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfahrener Zahnarzt und Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beschwerdeausschusses sein muss.
- (2) Der Berichterstatter trägt in der Sitzung den Sachverhalt und seine Feststellungen mündlich vor.

§ 28 Ladung

- (1) Die Beteiligten sollen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung eingeladen werden. Dabei ist mitzuteilen, welche Unterlagen mitgebracht werden sollen. Bereits vor der förmlichen Ladung kann eine Vorankündigung erfolgen.
- (2) Sollen patientenbezogene Unterlagen mitgebracht werden, so ist der Einladung eine nach Krankenkassen gegliederte, namentliche Aufstellung der betreffenden Patienten in alphabetischer Reihenfolge beizufügen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann einem Vertagungsantrag stattgegeben werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Das Fernbleiben ist unter Angabe von Gründen in der Regel spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 29 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Beschwerdeausschuss kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen oder der Zahnarzt nicht mitwirkt.
- (2) Die Abstimmung über interne Beratungen (Zwischenberatungen oder Entscheidungen über Widersprüche nach abgeschlossener mündlicher Verhandlung und Beratung) können abweichend von Abs. 1 ausnahmsweise im Rahmen von Videokonferenzen erfolgen, wenn das Ansetzen einer mündlichen Verhandlung des Beschwerdeausschusses nur zu dem Zweck der Verkündung einer Entschei-

dung erforderlich wäre. Die Abstimmung erfolgt über die Geschäftsstelle auf Weisung des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der Akte dokumentiert.

- (3) Im Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt das Verbot der „reformatio in peius“, wenn der Zahnarzt und/oder die KZV NR Widerspruch gegen eine Entscheidung eingelegt hat; es sei denn, dass auch eine Krankenkasse oder ein Verband Widerspruch eingelegt haben.
- (4) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Kosten des Verfahrens auf der Grundlage des § 63 SGB X.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des SGB X, sofern diese Verfahrensordnung keine abweichende Regelung trifft.

§ 30 Beschlussfähigkeit / Abstimmung

- (1) Der Beschwerdeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Krankenkassen und der KZV NR sowie der unparteiische Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ist Parität der Mitglieder nicht gegeben, so werden die nicht abstimmungsberechtigten Mitglieder durch Los ermittelt, sofern Mitglieder der überparitätisch repräsentierten Ausschussgruppe nicht freiwillig auf das Stimmrecht verzichten. Die nicht abstimmungsberechtigten Mitglieder können als Beobachter ohne Beratungs- und Stimmrecht bei der weiteren Sitzung des Ausschusses mit Ausnahme der Beschlussfassung anwesend bleiben, soweit die paritätische Höchstzahl nach § 5 nicht überschritten wird. Der Berichterstatter nimmt nicht am Losverfahren teil.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der Beschlussfassung sind der unparteiische Vorsitzende / Stellvertreter und die stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Dem Protokollführer kann die Anwesenheit bei der Beratung gestattet werden.

§ 31 Beschlüsse

- (1) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschlussfassung muss eine Beratung vorausgehen.
- (2) Eine übereinstimmende Beschlussfassung ist anzustreben.

§ 32 Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die wesentlichen Erklärungen und Feststellungen sowie die Entscheidung enthält.

Die Niederschrift soll innerhalb einer Frist von vier Wochen angefertigt, vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Beteiligten übersandt werden. Die Niederschrift ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 33 Form des Beschlusses

- (1) Der Beschluss ist in Form eines Bescheides schriftlich abzusetzen und soll den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Er muss spätestens nach fünf Monaten bekannt gegeben sein.

- (2) Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist vom unparteiischen Vorsitzenden / Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Gegen den Bescheid des Beschwerdeausschusses kann Klage beim Sozialgericht Düsseldorf erhoben werden; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 106c Abs. 3 Satz 5 SGB V.

- (4) Bescheide sind fünf Jahre aufzubewahren.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

§ 35 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.
- (2) Die Kündigung eines Verbandes berührt die Weitergeltung der Verfahrensordnung für die übrigen Verbände nicht.

§ 36 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Düsseldorf, Essen, Dresden, Kassel, Bochum, den 26.11.2020

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Ralf Wagner, Vorsitzender des Vorstandes

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

Matthias Mohrmann, Mitglied des Vorstandes

BKK-Landesverband NORDWEST

Ralf Heinser, Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

Dajana Creuzburg, Leiterin Geschäftsbereich Landesvertragspolitik

SVLFG

Knappschaft

vdek

Dirk Ruiss, Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen